

Aufgrund von § 50c Abs. 4 i.V.m. § 79 Abs. 4 Satz 1 und § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246) geändert worden ist, erlässt die Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses am 10. September 2025 mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit vom 3. Februar 2026, Az:3126-0042#2025/0003-1501 15216, folgende Satzung:

Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit nach § 50b bis § 50d Berufsbildungsgesetz (BBiG) am Maßstab des Referenzberufs Zahnmedizinische Fachangestellte bzw. Zahnmedizinischer Fachangestellter (ZFA) nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum ZFA (ZahnmedAusbV, BGBl. I S. 487) vom 16. März 2022

Verfahrensordnung der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz

Die Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz kann die Durchführung des Feststellungsverfahrens den Bezirks Zahnärztekammern in Rheinland-Pfalz übertragen. In diesem Fall tritt in der nachfolgenden Verfahrensordnung die jeweils zuständige Bezirks Zahnärztekammer an die Stelle der Landes Zahnärztekammer.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

II. Abschnitt: Feststellungstandems

§ 2 Errichtung

§ 3 Geschäftsführung

§ 4 Zusammensetzung und Berufung

§ 5 Ausschluss von der Mitwirkung

§ 6 Verschwiegenheit

III. Abschnitt: Feststellungsverfahren

§ 7 Zulassung und Ladung

§ 8 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung

§ 9 Auswahl der Feststellungsinstrumente

§ 10 Nicht-Öffentlichkeit

§ 11 Ausweispflicht und Belehrungen

§ 12 Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen

§ 13 Rücktritt vom Feststellungsverfahren und Nichtteilnahme am Feststellungsverfahren

§ 14 Beratung und Feststellungen

§ 15 Protokoll

§ 16 Verfahrensunterlagen

§ 17 Fristen für die Bescheide beziehungsweise für die Zeugniserteilung

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsregelungen

§ 19 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die nachstehenden Verfahrensvorschriften gelten für Feststellungs- und Ergänzungsverfahren einschließlich der Wiederholungsverfahren nach § 50b bis § 50d BBiG am Maßstab des Ausbildungsberufs der Zahnmedizinischen Fachangestellten nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten und zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAusbV) vom 16. März 2022 (BGBl. I S. 487). Sie gelten in den Verfahren nach Satz 1 ergänzend zu den Bestimmungen nach § 50b bis § 50d BBiG und zu den Bestimmungen nach der Berufsbildungsfeststellungsverfahrenverordnung. Verfahren im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind die Verfahren nach Satz 1.

(2) Für die Verfahren nach dieser Ordnung werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Gebührenordnung der Landeszahnärztekammer in der jeweils gültigen Fassung.

II. Abschnitt: Feststellungstandems

§ 2 Errichtung

Für die Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit setzt die Landeszahnärztekammer als zuständige Stelle Feststellungstandems in der erforderlichen Anzahl ein.

§ 3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Feststellungstandems liegt in Abstimmung mit diesem bei der Landeszahnärztekammer. Zur Geschäftsführung zählen insbesondere die Ladungen der antragstellenden Personen. Für ein am Verfahren verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen.

§ 4 Zusammensetzung und Berufung

(1) Die Zusammensetzung des Feststellungstandems ergibt sich aus § 50c Abs. 1 BBiG.

(2) Die Landeszahnärztekammer beruft Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Feststellungstandems für mindestens ein Jahr und höchstens die Dauer der Berufungsperiode der Prüfungsausschüsse nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Ausbildungsberuf ZFA.

(3) Die Mitgliedschaft in einem Feststellungstandem endet mit der Abberufung durch die Landeszahnärztekammer oder mit dem Ausscheiden aus dem Prüfungsausschuss. Eine Abberufung ist nur nach Anhörung der betroffenen Person und nur aus wichtigem Grund möglich.

(4) Das Feststellungstandem ist nur beschlussfähig, wenn sowohl die feststellende Person als auch die beisitzende Person anwesend sind.

§ 5 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung zum Verfahren und der Durchführung des Verfahrens dürfen Angehörige der antragstellenden Person nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,
8. Geschwister der Eltern,

9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

(2) Angehörige sind die in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen des Abs. 1 Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen des Abs. 1 Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle des Abs. 1 Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(3) Hält sich ein Mitglied des Feststellungstandems nach Abs. 1 oder 2 für ausgeschlossen oder befangen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 gegeben sind, ist dies der Landeszahnärztekammer mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Landeszahnärztekammer. Ausgeschlossene Personen dürfen das betreffende Verfahren nicht durchführen, an ihm nicht beteiligt sein und auch nicht beim Verfahren lediglich zugegen sein.

(4) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Ausübung des Amtes als Mitglied des Feststellungstandems zu rechtfertigen, oder wird von einer antragstellenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat das betroffene Mitglied des Feststellungstandems oder die antragsstellende Person dies der Landeszahnärztekammer mitzuteilen. Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Aktuelle und vormalige ausbildende Personen der antragstellenden Person dürfen am Verfahren nicht mitwirken. Gleiches gilt für aktuelle oder vormalige Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen und bei diesen gleichzeitig mit der antragstellenden Person beschäftigte oder beschäftigt gewesene Personen.

(6) Wenn in den Fällen der Abs. 1 bis 5 eine ordnungsgemäße Besetzung des Feststellungstandems nicht möglich ist, kann die Landeszahnärztekammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Feststellungsthem übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber der Landeszahnärztekammer und dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Feststellungstandems und gegebenenfalls sonstige mit dem Ablauf des Verfahrens befasste Personen, auch nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, über alle Feststellungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

III. Abschnitt: Feststellungsverfahren

§ 7 Zulassung und Ladung

(1) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Landeszahnärztekammer in Anwendung der hierfür geltenden Regelungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene.

(2) Die Landeszahnärztekammer bestimmt im Benehmen mit dem Feststellungsthem den Termin oder die Termine sowie den Ort des Feststellungsverfahrens. Sie lädt per Bescheid nach § 50b Abs. 3 BBiG die antragstellende Person im Benehmen mit dem Feststellungsthem zum jeweiligen Termin mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Mit dem Bescheid sind der Feststellungstag und -ort, einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, mitzuteilen.

(3) Nicht zugelassene Antragstellerinnen und Antragsteller werden über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe beschieden.

(4) Die Zulassung kann, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, von der zuständigen Stelle widerrufen werden. Wird die Täuschungshandlung erst nach Beginn des

Feststellungsverfahrens bekannt, so kann die Person nach Anhörung in entsprechender Anwendung des § 12 von dem Feststellungsverfahren ausgeschlossen oder im Falle der erfolgreichen Feststellung diese vom Feststellungsstandem als nicht bestanden erklärt werden.

§ 8 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung des Verfahrens sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt je nach den Einzelfallumständen insbesondere für die Dauer des Verfahrens, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter (wie z. B. Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung). Die Art der Behinderung ist in diesem Falle bei Stellung des Antrags auf Durchführung des Verfahrens nachzuweisen. Vorschläge für die Art der Hilfeleistung oder Hilfsmittel sollen mit dem Antrag verbunden werden.

§ 9 Auswahl der Feststellungsinstrumente

- (1) Die Feststellerin oder der Feststeller wählt die geeigneten Feststellungsinstrumente aus.
- (2) Sofern durch die zuständigen Stellen eine gemeinsame Festlegung von Feststellungsinstrumenten erfolgt ist, ist diese von der Feststellerin oder dem Feststeller zu beachten.
- (3) Solange eine gemeinsame Festlegung im Sinne des Abs. 2 nicht erfolgt ist, kann der Berufsbildungsausschuss Feststellungsinstrumente empfehlen. Von diesen Empfehlungen darf die Feststellerin oder der Feststeller nur in begründeten Fällen abweichen.

§ 10 Nicht-Öffentlichkeit

- (1) Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) Die Landeszahnärztekammer kann im Benehmen mit dem Feststellungsstandem Mitglieder des Berufsbildungsausschusses oder andere Personen als Gäste zulassen.
- (3) Gäste sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Verfahrensablauf zu enthalten. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; dies gilt nicht in Bezug auf die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben der zuständigen obersten Landesbehörde, der Landeszahnärztekammer oder in Bezug auf die Wahrnehmung von Aufgaben des Berufsbildungsausschusses als solchem.

§ 11 Ausweispflicht und Belehrungen

- (1) Die antragstellende Person hat sich auf Verlangen der Feststellerin oder des Feststellers oder der/des Aufsichtsführenden auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlt, an dem Feststellungsverfahren teilzunehmen.
- (2) Die antragstellende Person ist vor Beginn des Feststellungsverfahrens über den Ablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen sowie von Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 12 Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen

- (1) Unternimmt es eine antragstellende Person, ein Feststellungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während des Verfahrens festgestellt, dass eine antragstellende Person eine Täuschungshandlung begeht oder begangen hat, ist der Sachverhalt in das Protokoll nach § 15 aufzunehmen. Die von der Täuschungshandlung betroffene Leistung ist vom Feststeller oder der Feststellerin als nicht erbracht zu bewerten; das Feststellungsstandem setzt das Verfahren vorbehaltlich Satz 3 fort. In schweren Fällen kann der Feststeller oder die Feststellerin das gesamte Verfahren unbeschadet der Kostenfolge für die antragstellende Person als

nicht absolviert bewerten. Ein Verfahren nach Satz 2 und 3 ist einschließlich der Anhörung nach Abs. 4 in das Protokoll nach § 15 aufzunehmen.

(3) Behindert eine antragstellende Person durch ihr Verhalten das Verfahren so, dass das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie vom Feststeller oder der Feststellerin von der Teilnahme unter Hinweis darauf auszuschließen, dass das Verfahren unbeschadet der Kostenfolge für die antragstellende Person nicht durchführbar ist.

(4) Vor einer Entscheidung nach den Abs. 2 und 3, ist die antragstellende Person zu hören.

§ 13 Rücktritt vom Feststellungsverfahren und Nichtteilnahme am Feststellungsverfahren

(1) Die antragstellende Person kann nach erfolgter Zulassung vor Beginn des Verfahrens durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landeszahnärztekammer zurücktreten. In diesem Fall gilt das Verfahren unbeschadet der Kostenfolge für die antragstellende Person als nicht absolviert.

(2) Versäumt die antragstellende Person einen Verfahrenstermin, so werden im Verfahren bereits erbrachte selbstständige Leistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Leistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Leistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn des Verfahrens oder nimmt die antragstellende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird deren Antrag unbeschadet der Kostenfolge für die antragstellende Person abgelehnt.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

§ 14 Beratung und Feststellungen

Die Beratung über die einzelnen Leistungen, die Festsetzung des Feststellungsergebnisses zu jeder berufsprofilgebenden Berufsbildposition durch die Feststellerin oder den Feststeller sowie die Feststellung des Gesamtergebnisses durch den Feststeller oder die Feststellerin erfolgen unter Ausschluss der antragstellenden Person.

§ 15 Protokoll

(1) Das Protokoll muss im Sinne einer Verfahrensdokumentation enthalten:

1. den Ort und Tag der Sitzung,
2. die Namen der Mitglieder des Feststellungstamens,
3. die vom Feststellungsantrag umfassten berufsprofilgebenden Berufsbildpositionen des Referenzberufs ZFA,
4. die von der Feststellerin oder dem Feststeller für die Berufsbildpositionen jeweils ausgewählten Feststellungsinstrumente,
5. Angaben zu den konkreten Aufgabenstellungen,
6. Angaben zu den jeweiligen Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers und
7. ein begründetes Gesamtergebnis im Rahmen einer Gesamtwürdigung auf der Grundlage der Leistungen der antragstellenden Person in allen ausgewählten Feststellungsinstrumenten.

Zusätzlich sind in das Protokoll etwaige Störungen des äußeren Ablaufs des Verfahrens zu dokumentieren.

(2) Das Protokoll ist von der Feststellerin oder dem Feststeller verantwortlich zu zeichnen und der Landeszahnärztekammer unverzüglich vorzulegen.

§ 16 Verfahrensunterlagen

(1) Auf Antrag ist der antragstellenden Person nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in ihre Verfahrensunterlagen zu geben.

(2) Das Protokoll und Abschriften der Zeugnisse über die Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit der beruflichen Handlungsfähigkeit sind zehn Jahre nach Abschluss des Feststellungsverfahrens aufzubewahren. Die Aufbewahrung in elektronischer Form ist zulässig.

§ 17 Fristen für die Bescheide beziehungsweise für die Zeugniserteilung

(1) Das Feststellungstandem soll der antragstellenden Person am letzten Tag des Feststellungsverfahrens mitteilen, ob eine vollständige, überwiegende - im Fall des § 50d BBiG teilweise - oder keine Vergleichbarkeit festgestellt wurde.

(2) Die Bescheide auf Zulassung oder Nichtzulassung zum Verfahren sollen spätestens 3 Monate nach Vorliegen aller für die Entscheidung vollständigen Unterlagen abgesendet werden. Zeugnisse, die aus den Verfahren resultieren, sollen spätestens 3 Monate nach Feststellung aller Ergebnisse im Verfahren und Erhalt der vollständigen Verfahrensdokumentation abgesendet werden. Sonstige Bescheide sollen spätestens 3 Monate nach dem für deren Inhalt maßgebenden Ereignis und Erhalt der vollständigen Verfahrensdokumentation abgesendet werden.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsregelungen

Die erstmalige Berufung der Feststellungstandems erfolgt als Rumpfperiode und endet zeitgleich mit der Beruungsperiode der Prüfungsausschüsse.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, 3. Februar 2026



San.-Rat Dr. Wilfried Woop
Präsident der Landeszahnärztekammer